

BGer 1C_23/2008 vom 28. Mai 2008

Bundesgericht, 2008-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_23_2008

FR: TF 1C_23/2008 du 28 mai 2008

IT: TF 1C_23/2008 del 28 maggio 2008

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der Beschwerden von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1 S. 251).

E. 1.1

Der vorliegenden Beschwerde liegt ein Beschwerdeverfahren über eine baurechtliche Bewilligung und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit zu Grunde, über welche das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz einen Endentscheid gefällt hat (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Gegen diesen Entscheid steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. a BGG zur Verfügung (BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251, 400 E. 2.1 S. 404).

E. 1.2

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder dazu keine Möglichkeit erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.3.1 S. 252 f.).

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, das Verwaltungsgericht habe seine Beschwerdeberechtigung zu Unrecht nur teilweise anerkannt, wozu er als Adressat des angefochtenen Entscheids grundsätzlich legitimiert ist. Zudem beanstandet er das umstrittene Bauprojekt in verschiedenen Punkten. Hierzu ist er zumindest insofern legitimiert, als er geltend macht, die vorgesehene Erschliessung der neuen Wohnüberbauung über die Rütistrasse führe zu mehr Immissionen und zusätzlichem Verkehr, der ihn bei der Bewirtschaftung seines Landwirtschaftsbetriebs beeinträchtigt. In Bezug auf diese Fragen ist die Legitimation des Beschwerdeführer zu bejahen. Ob er auch zu den weiteren Rügen insbesondere betreffend das Erfordernis eines Gestaltungsplans berechtigt ist, kann offen bleiben, da auf die Beschwerde aus einem anderen Grund nicht eingetreten werden kann.

E. 1.3

Rechtsschriften haben nach Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG). Damit obliegt den Beschwerdeführern, die behaupteten Rechtsverletzungen zu nennen und diese Rügen zu begründen (allgemeine Rüge- und Begründungspflicht).

Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht. Bei solchen Rügen gilt der Grundsatz der

Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht. Vielmehr sind diese Rügen präzise vorzubringen und zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Führt der Beschwerdeführer nicht zumindest in erkennbarer Weise an, welches Grundrecht seiner Meinung nach verletzt sei, und legt er nicht kurz dar, worin die behauptete Verletzung bestehe, unterbleibt die Prüfung durch das Bundesgericht (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4344 f.). Im Anwendungsbereich von Art. 106 Abs. 2 BGG wird demnach die Praxis zum Rügeprinzip gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG (vgl. dazu BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. ; 129 I 113 E. 2.1 S. 120) weitergeführt (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254; 133 III 638 E. 2 S. 639).

Die vorliegende Beschwerdeschrift entspricht den genannten Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer nennt - mit Ausnahme des Willkürverbots - keine Bestimmungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts, welche seiner Ansicht nach verletzt sind. Seine Ausführungen erschöpfen sich weitgehend in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid und nicht weiter belegten Behauptungen, ohne dass ersichtlich wäre, inwiefern damit eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG vorliegen soll. Soweit sich der Beschwerdeführer über eine mangelhafte Anerkennung seiner Legitimation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beklagt, legt er nicht hinreichend dar, woraus er seine besondere Betroffenheit ableitet. Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

E. 2

Dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.